



Das schweizerische Steuersystem

Die Mehrwertsteuer (MWST): Beschreibung und Abwicklung

Vor gut 25 Jahren, auf den 1. Januar 1995, wurde in der Schweiz die Mehrwertsteuer (nachfolgend MWST) in Ablösung der Warenumsatzsteuer eingeführt. Die MWST hat sich seitdem zu einer der wichtigsten Einkommensquellen für den CH-Bundesstaat entwickelt (31 Prozent der Einnahmen).



Rechnungs-Quittung mit Ausweis der MWST. Bild: M. Zoller

Es wird bei der MWST der inländische Konsum besteuert. Es zählen der Bezug von inländischen Gütern und Leistungen und die Importe. Die Exporte unterliegen nicht der Steuer.

Die MWST ist eine allgemeine Verbrauchssteuer. Man geht von der Überlegung aus, dass derjenige, der etwas konsumiert, dem Staat einen finanziellen Beitrag leistet. Die Erhebung der Abgabe beim Konsumenten ist zu umständlich, deshalb wird die Steuer bei den Unternehmen (Produzenten, Fabrikanten, Händlern, Handwerkern, Dienstleistenden usw.) erhoben. Diese sollen ihrerseits diese Abgabe auf den Konsumenten überwälzen.

Steuerpflicht *

Steuerpflichtig ist, wer eine selbstständige, berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich den Umsatz von Fr. 100 000.– (nur steuerbare Leistungen) übersteigen. Es bemisst sich nach in Rechnung gestellten Leistungen exklusive der MWST.

Ist anzunehmen, dass man bei Aufnahme oder Ausweitung einer Tätigkeit innerhalb der folgenden 12 Monate die massgebende Umsatzgrenze überschreitet, wird man ab sofort steuerpflichtig. Geschäftstätige Unternehmen, die bisher von der Steuerpflicht befreit waren, werden erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die massgebende Umsatzgrenze erreicht wird, obligatorisch steuerpflichtig.

Vorsteuer-Abzug *

Wer steuerpflichtig ist und eine Leistung, die er von einem anderen Unternehmen bezieht, für seine eigene unternehmerische, steuerbare Leistung weiterverwendet, soll nicht mit der Steuer belastet werden. Er darf deshalb die ihm von seinem Leistungserbringer in Rechnung gestellte MWST,

die sogenannte Vorsteuer, gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Abzug bringen. Würde man den Vorsteuer-Abzug nicht gewähren, so käme es zu einer Steuerkumulation (Mehrfachbesteuerung).

Importe und Exporte *

Auch Leistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, unterliegen der MWST. Im Gegenzug sind Exporte und die im Ausland erbrachten Leistungen von der Steuer befreit, da diese im Ausland besteuert werden.

Steuerausnahmen, reduzierter Steuersatz und Sondersatz *

Aus sozialen und anderen Gründen sollen gewisse Leistungen nicht oder eingeschränkt mit der MWST belastet werden. Leistungen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur u. weitere sind gänzlich von der Steuer ausgenommen. Diese Leistungserbringer können die Vorsteuer nicht abziehen, es sei denn man liesse sich freiwillig der MWST unterstellen (sog. Option).

Bestimmte Leistungen des menschlichen Grundbedarfs sind nur zum reduzierten, gewisse des Hotelgewerbes zu einem Sondersatz zu versteuern; die auf den Vorleistungen lastende MWST kann beides Mal abgezogen werden.

Bei den Ausnahmen wird weiter unterschieden zwischen von der MWST ausgenommenen Umsätzen und von der MWST befreiten Umsätzen. Beide Kategorien bezahlen keine MWST. Der Unterschied liegt im Vorsteuer-Abzug, welcher bei befreiten Umsätzen geltend gemacht werden kann (sog. echte Steuerbefreiung), nicht aber bei ausgenommenen Umsätzen (unechte Steuerbefreiung).

Zu den ausgenommenen Umsätzen zählt auch die landwirtschaftliche Urproduktion. Zu den befreiten Umsätzen zählen u.a. Exporte oder Leistungen von Reisebüros.

Abrechnungsmethode

Wer unter die MWST-Pflicht fällt, kann zwischen zwei verschiedenen Abrechnungsmethoden wählen; der effektiven Methode oder der Anwendung des Saldosteuersatzes.

Im Grundsatz wird nach der effektiven Methode abgerechnet. Die Steuer fällt auf dem gesamten, erzielten Inland-Umsatz an. Davon kann die Steuer auf den Vorleistungen wieder abgezogen werden.

Man liefert die MWST auf dem Teilbetrag der selbst erzielten Wertschöpfung ab. Die Abrechnung mit den korrigierten Abzügen auf den Vorleistungen gestaltet sich aufwendig.

Wer unter einer Höchst-Umsatz-Grenze liegt, kann die leichtere Saldosatz-Methode wählen. Aus Absprache mit den Branchen-Organisationen wird dabei auf dem gesamten Umsatz ein tieferer MWST-Satz angewendet, dafür kann kein Vorsteuer-Abzug mehr geltend gemacht werden. Man benötigt somit für die Deklaration nur die Angaben aus der Umsatzseite der Buchhaltung (häufige Wahl in der Landwirtschaft).

Methodenwahl und freiwillige Unterstellung:

In besonderen Fällen kann es sich für den Landwirt lohnen, die effektive Abrechnungsmethode zu wählen oder sich freiwillig der MWST unterstellen zu lassen (obwohl man «ausgenommen» wäre). «Ausgenommen sein» von der MWST bedeutet nämlich, dass die bezahlte MWST auf den Vorleistungen nicht zurückgefordert werden kann. Wer in der Produktion hohe Infrastrukturkosten und hohe Vorleistungen einkaufen muss (Gebäude, Maschinen, Hilfsstoffe, ...), der hat für die Produktionsmittel schon viel MWST bezahlt. Kann er in der Wertschöpfungskette mehr bezahlte Vorsteuern auf den Vorleistun-

Interview zum Fachteil

Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte und Fürsprecher, Von Graffenried AG Treuhand, Bern



«Jeder Unternehmer muss selber feststellen, ob er obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig wird.»

Was sind herausfordernden Punkte in der Abwicklung des Schweizer Mehrwertsteuer-Systems?

Die Mehrwertsteuer wird nach dem Selbstveranlagungsprinzip erhoben. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige die volle und alleinige Verantwortung für die richtige und vollständige Deklaration der Steuer trägt. Da es keine Veranlagung durch die Behörde mittels Verfügung gibt, können bei einer Kontrolle durch die ESTV die eingereichten Deklarationen der letzten 5 Jahre korrigiert werden. Deshalb kann bei einer Beanstandung die Korrektur relativ hoch ausfallen.

Worin bestehen Hauptunterschiede unseres MWST-Systems gegenüber unseren Nachbar-Ländern?

Die Schweizer Mehrwertsteuer ist über weite Strecken sehr ähnlich mit den MWST-Systemen in den Nachbarländern. Dies ist notwendig, dass es möglichst zu keinen Doppelbesteuerungen kommt. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass in der Schweiz die obligatorische Steuerpflicht erst ab einem (steuerbaren) Umsatz vom CHF 100 000 gegeben ist.

Im benachbarten Ausland ist die obligatorische Steuerpflicht bereits viel früher gegeben.

Welche Empfehlungen geben Sie einem Schweizer Bauern, der mit einem Dienstleistungs-Angebot (z.B. Lohnunternehmern) erstmals der Mehrwertsteuer-Pflicht unterliegt? Welchen Punkten sollte für einen reibungslosen Ablauf besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden?

Grundlage für eine problemlose Bewältigung der Mehrwertsteuer ist eine sauber und zeitnah geführte Buchhaltung. Soll die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abgerechnet werden, sind die Aufwendungen nach Möglichkeit einem Betriebszweig direkt zuzuordnen.

Sind in absehbarer Zeit Neuerungen bei der CH-Mehrwertsteuer zu erwarten? Könnten die Mehrwertsteuerpflichtigen Landwirte davon betroffen sein?

Nachdem die letzte Teilrevision am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, arbeitet die ESTV bereits an der nächsten Teilrevision. Diese betrifft insbesondere die sog. Plattformbesteuerung. Zurzeit ist nicht ersichtlich, dass steuerpflichtige Landwirte von dieser Teilrevision besonders betroffen sein könnten. 2022 oder 2023 könnte es zu einer Anhebung der MWST-Sätze kommen. Wie hoch diese Anpassung ausfallen wird, ist noch nicht abschätzbar. ■

gen zurückfordern, als er auf seinem Wertschöpfungs-Anteil bezahlen muss, so fährt er rechnerisch durch die freiwillige Unterstellung besser. Allerdings sollte der betragsmässige Vorteil deut-

lich ausfallen, denn bei der freiwilligen Unterstellung ist der zusätzliche Abrechnungs- und Deklarations-Aufwand zu berücksichtigen.

■ Markus Zoller



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Den Konsumenten für uns gewinnen

Was vor Kurzem noch undenkbar war, ist plötzlich Realität geworden. Viele Unternehmen und alle Schulen mussten vorübergehend ihre Tore schliessen. Auch in der Landwirtschaft sind gewisse Betriebe direkt von den Einschränkungen betroffen. Viele andere können von der guten Nachfrage nach heimischen Produkten profitieren, insbesondere im Direktverkauf. Durch die allgemein vorherrschende Verunsicherung in der Bevölkerung sind Nahrungsmittel direkt vom Produzenten ein sicherer Wert. Diese Kontakte können wir nutzen, um den Konsumenten den Wert und die Wichtigkeit einer funktionierenden Landwirtschaft aufzuzeigen. Denn in Zukunft werden wir unter anderem auf zwei Dinge angewiesen sein:

1. Konsumenten, die von unseren Schweizer Produkten überzeugt sind und

«Sinkt die Kaufkraft, wird auch bei den Lebensmitteln gespart.»

diese vorzugsweise direkt beim Produzenten kaufen.

2. Stimmbürger die sich an den kommenden Abstimmungen für die Anliegen der Landwirtschaft einsetzen werden.

Ich gehe davon aus, dass die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Krise massiv sein werden und erst in einigen Monaten langsam zum Vorschein kommen. Sinkt aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Krise die Kaufkraft der Konsumenten, werden wir direkt davon betroffen sein. Denn ist die Liquidität knapp, wird gespart, wo es am wenig-

sten schmerzt. Dabei kommt beispielsweise anstelle von hochwertigem Labelfleisch ein günstigeres Produkt aus dem Ausland in den Warenkorb. Vor dieser Entwicklung kann es sicherlich nicht schaden, wenn wir die vorhandenen Möglichkeiten im Direktverkauf nutzen (z.B. Hoflädeli 24). So kann der Konsument auch in schwierigen Zeiten von hochwertigen Produkten zu fairen Preisen und der Produzent von der höheren Wertschöpfung profitieren. ■

Mehrwertsteuer und Landwirtschaft

Die Landwirtschaftliche Urproduktion bleibt von der MWST ausgenommen. Jedoch werden auf Landwirtschafts-Betrieben wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, die nicht der Urproduktion entsprechen und der MWST-Pflicht unterstehen:

Beispiele von in der Landwirtschaft üblichen, MWST-pflichtigen Umsätzen:

- Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei
- Käseherstellung aus zugekaufter Milch
- Weinverkauf durch Weinbauern (selber oder durch Dritte gekellert)

- Lohnmosterei
- Lohnarbeiten (Bodenbearbeitungs-, Spritz-, Erntearbeiten und Kulturen-Pflege für Rechnung Dritter)
- Fuhrleistungen für andere
- Schneeräumung
- Landschafts-Gärtnerei für Dritte
- Pferdepensionshaltung
- Rinderaufzucht für andere (ausser Sömmerung im Sömmerungsgebiet)
- Betreiben einer Gastwirtschaft (Besenbeiz)
- Direktvermarktung/ Hofladen (wenn Produkte zugekauft werden) ■

Lukas Wyss Sternberg

